

21. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 „Gewerbegebiet Ost III“

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 11.04.2005 nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet Ost III“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB mit nachstehendem Beschluss als Satzung beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet Ost III“ mit seinen Festsetzungen wird in der Fassung der Offenlegung gemäß § 10 BauGB (a. F.) als Satzung beschlossen.

Ebenfalls beschlossen wird die Begründung mit dem Umweltbericht.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 ist in der diesem Amtsblatt beige-fügten Übersichtskarte (S. 53) dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Altenberge vom 11.04.2005 zum Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet Ost III“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der oben zitierten Fassung bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet Ost III“ wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4- während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden ferner eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entstehender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Diese erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 7 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet Ost III“ der Gemeinde Altenberge gemäß § 10 BauGB rechtswirksam.

Altenberge, den 11.05.2005

DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus

Anlage

zu der Bekanntmachung lfd. Nr. 21
im Amtsblatt Nr. 6/2005
der Gemeinde Altenberge

ÜBERSICHTSKARTE



(ohne Maßstab)



Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Gewerbegebiet Ost III“